Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/2/8 3Ob14/65 (3Ob17/65), 3Ob103/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1965

Norm

EO §44 Abs2 Z3 C

Rechtssatz

Ein Antrag, die bereits bewilligte Aufschiebung der Exekution nachträglich vom Erlag einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, kann nicht auf Tatsachen gestützt werden, die dem Gericht schon zur Zeit der Bewilligung der Aufschiebung aktenkundig war. Der betreibende Gläubiger muß in einem solchen Fall den Aufschiebungsbeschluß mittels Rekurses anfechten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 14/65
  Entscheidungstext OGH 08.02.1965 3 Ob 14/65
- 3 Ob 103/79
  Entscheidungstext OGH 24.10.1979 3 Ob 103/79
  Beisatz: Sicherheitsleistung wegen Wertverlustes von gepfändeten Gebrauchtwagen - kein neuer Umstand. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0001924

Dokumentnummer

JJR_19650208_OGH0002_0030OB00014_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at